

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Soermann Biogas GmbH & Co. KG, Esche)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 02.08.2023

— OS 21-042 —

Die Soermann Biogas GmbH & Co. KG, Hauptstraße 10, 49828 Esche hat mit Schreiben vom 06.05.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage gestellt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49828 Esche, Gemarkung Esche, Flur 2, Flurstücke 28/15, 33/6 und 33/7. Wesentliche Antragsgegenstände sind die Erhöhung der Produktionskapazität durch Umstellung des Fermentationsprozesses in 2 Linien und die Erhöhung der Inputstoffmengen und deren Zusammensetzung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. der Ziffer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich grundsätzlich keine besonders schützenswerten Gebiete.

Eine Versiegelung von Fläche findet in geringem Maße statt, das Vorhaben soll jedoch auf einem bereits durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan entwickelten Gelände verwirklicht werden.

Geruchsemissionen wurden in einem separaten Geruchsgutachten bewertet. Der Immissionsanteil des hier beantragten Vorhabens ist in Bezug auf die vorhandene Geruchsvorbelastung durch bestehende Tierhaltungsbetriebe als sehr gering zu bewerten.

Lärmemissionen entstehen, sind jedoch an den nächstgelegenen Immissionsorten als nicht erheblich einzustufen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann und somit die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Vermerk

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 1 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.